

## **Promotionsordnung des Fachbereichs IV der Universität Hildesheim**

**Bek. d. MWK v. 11.07.1991 – 1062-243 81-3 –**

Die Universität Hildesheim hat die in der **Anlage** abgedruckte Promotionsordnung beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i.V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14.06.1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

**- Nds. Mbl. Nr. 26/1991 S. 962**

### **Anlage**

## **Promotionsordnung des Fachbereichs IV der Universität Hildesheim für die Verleihung des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)**

### **§ 1**

#### **Verleihung des Doktorgrades**

(1) Der Fachbereich IV der Universität Hildesheim verleiht den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer.pol.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung und eine mündliche Prüfung erbracht. Die wissenschaftlichen Leistungen sind zu erbringen in einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften.

### **§ 2**

#### **Ehrenpromotion**

Für hervorragende Leistungen i. S. des § 1 kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Zustimmung des Senats. Der Vorschlag des Fachbereichsrates an den Senat bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen aller Professoren<sup>1)</sup> des Fachbereichsrates.

<sup>1)</sup> Alle in dieser Ordnung gebrauchten Bezeichnungen für Personen und Amtsträger wie Bewerber, Student, Professor, Rektor, Dekan usw. gelten sinngemäß und ohne Einschränkung für männliche oder weibliche Personen und Amtsträger.

### **§ 3**

#### **Zulassung zur Promotion**

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare einer in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), welche die Befähigung des Bewerbers zu vertieftem selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Der Schwerpunkt der Abhandlung muss den Wirtschaftswissenschaften oder ihren Grenzgebieten angehören. Der Abhandlung muss die eidesstattliche Versicherung beigefügt sein, dass der Bewerber die Abhandlung selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat; die vorherige Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation ist kein Hindernis. Die Abhandlung darf in ihren wesentlichen Teilen nicht Gegenstand eines früheren Promotionsversuches oder einer früheren Promotion gewesen sein;
  - b) ein Abriss des Lebenslaufs und Bildungsganges des Bewerbers;
  - c) das Abschlusszeugnis eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule; Ausnahmen genehmigt der Fachbereichsrat auf Antrag von zwei Professoren der Wirtschaftswissenschaften, von denen mindestens einer dem Fachbereich IV angehören muss und einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören kann;
  - d) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hildesheim oder einer mindestens einjährigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Hildesheim; die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaustudiengang wird durch die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung nachgewiesen; Ausnahmen genehmigt der Fachbereichsrat auf Antrag von zwei Professoren der Wirtschaftswissenschaften, von denen mindestens einer dem Fachbereich IV angehören muss und einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören kann;
  - e) Angabe der Gebiete, in denen die mündlichen Teilprüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchst. C erfolgen sollen;
  - f) eine eidesstattliche Versicherung über etwaige frühere Promotionsversuche.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag des Dekans über die Zulassung zur Promotion und die Einsetzung der Promotionskommission gemäß § 4. Die Zulassung oder Nichtzulassung ist dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

#### § 4

##### Promotionskommission

(1) Der Fachbereichsrat bildet für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission. Die Promotionskommission besteht aus drei Professoren oder Habilitierten und einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Professoren oder Habilitierten sollen, aber zwei Professoren oder Habilitierte müssen das Gebiet Wirtschaftswissenschaften oder eines ihrer Grenzgebiete an der Universität Hildesheim oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule vertreten. Zwei Professoren oder Habilitierte müssen der Universität Hildesheim angehören. Die Kommission wählt aus dem Kreise ihrer Professoren und Habilitierten einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der Vorsitzende muss der Universität Hildesheim angehören.

(2) Der Bewerber kann Vorschläge für die Besetzung der Promotionskommission machen.

(3) Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmhaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Promotionskommission prüft die fachliche Einordnung der Dissertation. Sie kann dem Fachbereichsrat die Rücknahme der Zulassung eines Promotionsgesuches empfehlen, wenn die Universität Hildesheim für die Dissertation nicht zuständig ist oder sie aus fachlichen Gründen nicht beurteilen kann.

#### § 5

##### Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung bestellt die Promotionskommission mindestens zwei Professoren oder Habilitierte als Berichterstatter, die beide in der Regel das Gebiet der Wirtschaftswissenschaften vertreten müssen. Sofern es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist ein Professor oder Habilitierter einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Berichterstatter zu bestellen. Ein Berichterstatter muss Professor an der Universität Hildesheim sein. Bei der Auswahl der Berichterstatter kann die Promotionskommission Vorschläge des Bewerbers berücksichtigen.

(2) Die Berichterstatter erstatten schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Abhandlung. Macht ein Berichterstatter oder machen mehrere Berichterstatter Auflagen für die Annahme der Arbeit, ohne diese abzulehnen, so kann die Kommission zur Erfüllung der Auflagen eine angemessene Frist gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. Abschließend geben die Berichterstatter endgültige

Urteile ab. Im Falle der Annahme schlagen die Berichterstatter zugleich das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	= 0
sehr gut	= 1
gut	= 2
genügend	= 3.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission stellt die Referate den Mitgliedern der Promotionskommission in Abschrift zu und macht die Zustellung fachbereichsöffentlich bekannt. Jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs haben das Recht, die Abhandlung und die Referate einzusehen; jeder Professor und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs haben das Recht, zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von zehn Tagen, in der vorlesungsfreien Zeit 30 Tagen, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu begründen. Wenn alle Berichterstatter die Annahme der Abhandlung beantragt haben und keine ablehnende Stellungnahme eines Mitgliedes des Fachbereichs gemäß Satz 2 vorliegt, gilt die Abhandlung als angenommen, ohne dass es einer Sitzung bedarf; in diesem Fall wird die Note der Dissertation von der Promotionskommission auf der Grundlage der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten gemäß Absatz 5 festgesetzt. Haben alle Berichterstatter die Ablehnung der Abhandlung beantragt, gilt sie als abgelehnt, ohne dass es einer Sitzung bedarf.

(4) Kommt eine Annahme oder Ablehnung gemäß Absatz 3 nicht zustande, so entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung, zu der auch die Berichterstatter, die nicht schon Mitglieder der Promotionskommission sind, als Berater eingeladen werden, über Annahme und Ablehnung der Arbeit sowie im Falle der Annahme über die Note. Reichen die Referate der Berichterstatter und ggf. die Stellungnahmen i.S. von Absatz 3 Satz 2 für eine Entscheidung über die Annahme als Dissertation nicht aus, so kann die Promotionskommission weitere Berichterstatter hinzuziehen. Ergibt sich bei dem Beschluss der Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Im Fall der Annahme als Dissertation nennt jedes Mitglied der Promotionskommission bei der Notenfestlegung eine der Noten zwischen genügend und der besten Note, die von den Referenten vorgeschlagen wurde. Die mehrheitlich genannte Note wird als Note der Dissertation festgelegt. Findet keine der Noten die Mehrheit, wird das arithmetische Mittel der genannten Noten gebildet. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis ein-

Diese elektronische Wiedergabe erfolgt ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

schließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut.

(6) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so teilt dies der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber unter Angabe der Note mit und gibt dem Bewerber Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten.

(7) Ist die Abhandlung als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch den Dekan schriftlich mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen. Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Promotionsakte.

### **§ 6**

#### **Mündliche Prüfung**

(1) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so hat der Vorsitzende der Promotionskommission die mündliche Prüfung anzusetzen und hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach der Annahme der Dissertation statt. Sie wird von den Mitgliedern der Promotionskommission (Prüfer) und den Berichterstattern als Berater durchgeführt. Der Vorsitzende kann weitere Zuhörer zulassen.

(2) Die mündliche Prüfung, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die mündliche Prüfung besteht aus

- a) einem ca. halbstündigen Vortrag über die Ergebnisse der Dissertation,
- b) einer anschließenden Diskussion der Ergebnisse, in deren Verlauf der Bewerber auch die Einordnung seiner Ergebnisse in das gesamte Gebiet der Wirtschaftswissenschaften zu vertreten hat.

Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwei Stunden.

(3) Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheiden die Prüfer darüber, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat, und über ihr Ergebnis. Bei bestandener Prüfung nennt jeder Prüfer eine der Noten gemäß § 5 Abs. 2. Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der genannten Noten gemäß § 5 Abs. 5 Satz 4 bestimmt.

(4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

### **§ 7**

#### **Festsetzung der Gesamtnote**

Im Fall der bestandenen mündlichen Prüfung schlägt jedes Mitglied der Promotionskommission bei der Festlegung des Gesamtprädikats eine der Noten unter Berücksichtigung der Noten für die Dissertation und der für die bestandene mündliche Prüfung vor. Die mehrheitlich genannte Note wird als Gesamtprädikat festgelegt. Findet keine der Noten die Mehrheit, so wird das arithmetische Mittel der genannten Noten gebildet und die Note entsprechend § 5 Abs. 5 Satz 4 gebildet. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote mit.

### **§ 8**

#### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis des Vorsitzenden der Promotionskommission erforderlich. Mit der Entscheidung über die bestandene mündliche Prüfung kann die Druckerlaubnis erteilt werden; Änderungswünsche der Berichterstatter sind zu berücksichtigen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek einreicht entweder

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
  - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
  - c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm; in allen Fällen der Buchstaben a bis d muss der Verfasser eine von der Promotionskommission genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abliefern.
- (4) In begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Fachbereichs und der Promotionskommission die Veröffentlichung in anderer Form erfolgen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Auf Antrag des Doktoranden kann der Dekan die Frist verlängern.

### § 9

#### Promotionsurkunde

(1) In der Promotionsurkunde werden neben dem Thema der Dissertation die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat für die Promotion genannt (vgl. **Anlage**).

(2) Die Promotionsurkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet. Sie wird mit dem Tage der Entscheidung gemäß § 7 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 8 erfolgt ist. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen. Auf Antrag stellt der Dekan dem Bewerber nach der bestandenen mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über seine Promotion aus, in der auch die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat aufgeführt werden.

### § 10

#### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder wenn die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und, außer in begründeten Fällen, nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch für erfolglose Promotionsversuche an anderen Hochschulen. Eine als Dissertation abgelehnte wissenschaftliche Abhandlung darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der Erstbewerbung und der Fachbereich, bei dem die Abhandlung eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Abhandlung anzugeben.

### § 11

#### Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch keine endgültige Beurteilung durch die Berichterstatter gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 erfolgt ist.

### § 12

#### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären.

### § 13

#### Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### § 14

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen im Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

### Anlage

Der Fachbereich IV der Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde  
Herrn/Frau\*) .....  
Geboren am ..... in .....  
Den Grad eines/einer\*)

#### Doktors/Doktorin\*) der Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer.pol.)

nachdem er/sie\*) durch die mit .....beurteilte  
Dissertation über das Thema

.....

sowie durch die mündliche Prüfung über  
verschiedene Gebiete der Wirtschafts-  
wissenschaften oder ihrer Grenzgebiete  
seine/ihre\*) Befähigung zu vertiefter selb-  
ständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewie-  
sen und dabei das Gesamtprädikat\*\*)

.....  
erhalten hat.

Hildesheim, den .....

.....  
Der Rektor/Die Rektorin\*) Die Dekanin/Der Dekan  
der Universität Hildesheim des Fachbereichs

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite).